





Pi. 46. num. 30.

Rechtsbegründete

Abhandlung

von

Brantwein-Brennen

und jährlicher Bezahlung

des

Kessel = Geldes,

so wohl überhaupt,

als besonders

in der Stadt Rostock,

bey Gelegenheit

des daselbst hierüber entstandenen Processes.

Rostock,

gedruckt, bey Anton Ferdinand Röse. 1753.



100

1777

1777

1777

1777

1777

1777

1777

1777

1777

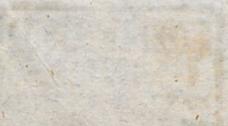
1777

1777

1777

1777

1777





§. 1.



ein Mensch ist wohl in Abrede, daß das Leben natürlich, und die Natur einen besondern Trieb darzu eingefloßet. Würde aber dieser eingepflanzte und angeborne Trieb nicht alle Kraft verlihren, wenn nicht dadurch zugleich die Mittel, ohne welchen die Erhaltung und Bequemlichkeit des Lebens nicht kan beschaffet werden, verstattet seyn solten? Gewiß sowol die natürlichen als bürgerlichen Geseze erhärten, daß die Verpflichtung zu einem Zwecke allemahl das Recht gebe zu demjenigen, was zur Erreichung der abgezielten Absichten erforderlich. Es folget demnach unumsößlich, daß nach dem Natur-Rechte einem jeden Menschen zustehet, alles dasjenige zu betreiben, welches zur Erhaltung und Bequemlichkeit seines Lebens etwas beyzutragen vermag.

ZIEGL. ad GROT. Lib. I. C. 3. §. 4.

PYFFEND. de I. N. et G. Lib. 2. C. 4. §. 1.

§. 2.

Handel und Wandel sind in dieser Welt zur Bequemlichkeit
A 2



lichkeit und nothwendigen Unterhalt des Lebens durchaus erforderlich.

MARQVARD. de Jur. Commerc. Lib. I. C. 13.

Diesem zu folge nun, da ein jeder vermöge des vorhergehenden §. die Erhaltung seiner selbst auf alle nur mögliche Art zu suchen und zu befördern berechtigt ist; so stehet leicht zu ermessen, wie daß die Gewerbe und Handthierungen nach den Grundsätzen des natürlichen und Völker-Rechtes unter die Zahl der freybeliebigen willkührlichen Sachen gehören, mithin keiner den andern von deren Betrieb und Gebrauche ausschließen könne.

PVFEND. d. l. Lib. 5. C. 5. §. 7.

HVGO GROT. de I. B. et P. Lib. II. C. 2. §. 13.

N. 5.

§. 3.

Ist es demnach eine ausgemachte Wahrheit, daß Handel und Wandel samt allen Gewerben, nach dem Natur- und Völker-Rechte willkührlich seyn; danechst unläugbar, daß das Brennen und Verkaufen des Brantweins eine Art des Gewerbes ist: so fließet unividerprechlich von selbst, daß das Brennen und Verkaufen des Brantweins, in dem natürlichen Zustande, zu den willkührlichen Sachen müsse gerechnet werden.

LEYSER. in Jure Georg. L. III. C. 22. N. 9.

SCHEID. in Dissert. de eo, quod justum est cir-

ca vinum adustum §. II.

§. 4.

Alles, was nach dem Natur-Rechte willkührlich ist, darf nicht bewiesen werden, sondern für solcher natürlichen Freyheit waltet



waltet so lange die Vermuthung ob, und muß dafür gesprochen werden, bis von einem andern das vermeintliche Widerspruchs-Recht dargethan.

LVD. POSTHIUS de Manut. Obl. 45. N. 3. et seq.

STEPHAN. GRATIAN. discept. forens. C. 870. N. 8.

Dahero weilen das Brennen und Verkaufen des Brantweins nach den Natürlichen und Völkler-Rechten willkührlich ist: so ergiebet sich der unstreitige Schluß, daß selbiges keinem verwehret werden könne, ehe und bevor das etwa vorgeschüzte Widerspruchs-Recht erwiesen.

S. 5.

Außer allem rechtlichen Streite ist es, daß die natürliche Freyheit durch bürgerliche Gesetze in gewisse Schranken könne gesetzt werden. Es ist auch dem Staate gar sehr daran gelegen, daß die Freyheit Handthierung und Gewerbe zu treiben, nicht einem jeden zustehet.

ZIEGL. de Iurib. Majest. Lib. I. Cap. 41. N. 13.

Hieraus ist also leichtlich abzunehmen, aus was Ursache selbige in denen Staaten durch bürgerliche Gesetze eingeschränket worden.

GROT. d. I. N. 5. et Cap. 8. N. 5.

MEV. Part. I. Dec. CVIII. N. 4.

S. 6.

Die besagte Einschränkung ist besonders geschehen, nach Errichtung der Städte. Diese sind in Teutschland auf Handthierungen und Gewerbe gewidmet.

RICCIVS in Spicileg. J. Germ. p. 243.

A 3

Was



Was Wunder also, daß zu unseren Zeiten Handel und Wandel nebst den Gewerben unter dem Namen und Rechte der bürgerlichen Nahrung verstanden werden?

§. 7.

Das Brantweimbrennen ist zwar allererst nach der Zeit, da die Städte bereits errichtet, in Teutschland üblich geworden.

SCHEID. d. I. §. I.

Es ist aber solches wegen Gleichheit des Grundes nach Recht und Billigkeit ebenfals denen Städten zugeeignet, und zu der bürgerlichen Nahrung gerechnet worden, wie es denn in der

Rostockischen Convention p. 7.

ausdrücklich heisset: **Ebenergestalt** wollen **Ihro Herzogl. Durchl.** auch das **Mälzen**, und die übrige bürgerliche Nahrung auf dem Lande, besonders das **Brandweimbrennen**, samt denen schädlichen **Vorkäuseren**, an **Wolle**, **Federn**, **Flachs** und dergleichen, **Inhalts der Polieen-Ordnung** und vielfältiger **Landesfürstlicher Verordnungen** ernstlich untersaget haben, und über solches **Verboth** vestiglich halten.

§. 8.

Gewerbe und **Handwerker**, welche in den Städten vorgefunden werden, sind gemeiniglich in **Zünfte** und **Ämter** gebracht. Das **Brantweimbrennen** aber hat dieses **Schickal**, daß selbigem an den wenigsten **Ortern** eine **Zunft** und **Ämter-Gerech-**

Gerechtigkeit gestattet. Man darf sich nur dieserwegen beziehen auf die Cellischen, Calenbergischen und Göttingischen Ländere. Denn daß in allen diesen Ländern die Brantweins-Brenner mit keiner Amts- und Zunft-Gerechtigkeit beliehen, ist mit mehreren zu ersehen aus der angeführten Dissertation des Hrn.

SCHEIDII §. V et XV.

Ja selbst die Erfahrung in Mecklenburg bestätigt es. Mir ist darum nicht eine einzige Stadt bekannt, worin denen Brantweins-Brennern eine Zunft und Amt zugestanden. Unmittelst ist nicht zu läugnen, daß an einigen, wie wohl gar wenigen Orten, eine Zunft und Amt der Brantweinsbrenner angetroffen werde. Wannhero es nöthig seyn wird, künzlich zu untersuchen, was in beyderley Fällen Rechtens seyn müsse.

§. 9.

Eine Zunft und Amt wird zu dem Ende bey Handwerkern und Gewerben errichtet, daß ein jeder Handwerks-Genosse mit seiner Profession zufrieden sey, daraus seinen Unterhalt suche, und die Grenzen, welche das eine Gewerbe und Handwerk von dem andern unterscheidet, nicht überschreite. Diesem Zwecke und abgezielten Absichten kan nichts gemässers seyn, als daß Professions-Verwandte allen denenjenigen, welche nicht zu ihrer Zunft und Amts-Genossenschaft gehören, den Betrieb dessen zu widersprechen und zu verbieten berechtigt seyn.

RICCIUS d. l. p. 368.

MEV. P. I. Dec. 108. et

P. 9. Dec. 100. N. 2.

item Conf. 49. N. 10.

Conf. 51. N. 58.



Es ist demnach eine von sich selbst fließende Folge, daß die Brantweins-Brenner, wenn ihnen eine Zunft- und Amts-Gerechtigkeit verliehen ist, alsdem allen übrigen, welche sich nicht in ihr Amt begeben haben, das Brantweinsbrennen mit Bestande Rechtsens widersprechen können.

§. 10.

Durch Errichtung eines Amtes wird andern der freye Professionsbetrieb unterzaget. Heißet dies nicht eines andern Handlungen Maas-Regeln vorschreiben und setzen? Solches aber kan kein Bürger dem andern thun, sondern es wird höheres Ansehen dazu erfordert. Woraus dem Sonnenklar folget, daß die Zunft- und Amts-Gerechtigkeit von der Obrigkeit müsse ertheilet seyn. Es würde nur überflüssig seyn, wenn zur Behauptung dieses Sages mich auch auf demjenigen Grund, welcher sonst von den Rechtslehrern hierin pfelet angezogen zu werden, weitläufig begründen wolte. Sie berufen sich darauf, daß es wegen Verstrickungen und Zusammenthuungen der Unterthanen in dem Staate einer Obrigkeitlichen Einwilligung bey Amts- und Zunft-Errichtungen bedürfe.

PHILIPPI in Diff. de Coll. Opificum Thef. XI.
et XXXI.

HEINECCIUS in Diff. de Corpor. Opificum Cap.
I. §. 13. et Cap. II. §. 12.

Genug, es hat seine unumstößliche Richtigkeit, daß zur Errichtung einer Zunft und Amtes die Obrigkeitliche Einwilligung und Bestätigung vonnöthen sey. Wer wolte es also wohl in geringsten Zweifel ziehen, daß die Brantweinsbrenner nicht im Stande seyn, ohne Obrigkeitlicher Einwilligung ein Amt und Zunft zu errichten?

§. II.

S. II.

Ohne obrigkeitlicher Bestätigung demnach können die Brantweinsbrenner keine Zunft und Amt errichten. Es giebet aber verschiedene Arten der Obrigkeit. Solchemnach entsteht die Frage, welche sich dieses Recht der Bestätigung anzumassen habe? Viele Rechts-Gelehrte, wovon ich nur Nahmhafte machen will

HERT. de Superior. terr. §. 17.

LIMN. J. Publ. Lib. IV. Cap. VIII. N. 298.

erfordern eine Landes-Hoheit; Allein dieser Meynung wird in dem neuesten

Reichsschlusse wegen der Handwerks-Misbräuche vom Jahr 1731. §. 1.

bürrer widersprochen, wenn es daselbst lautet:

entweder von der Landes- oder wenigstens jedes Ortes darzu berechtigten Obrigkeit.

Derohalben mit weit mehrerem Rechte behauptet wird, daß es derjenigen Obrigkeit zustehet, welche das Policy-Recht hat.

MEV. ad J. Lub. Lib. IV. Tit. XIII. Art. III. N. 6.

HEINECC. d. l. Cap. II. §. 16.

S. 12.

Wollen also die Brantweins-Brenner eine Zunft und Amt errichten, so kan solches nicht geschehen ohne Einwilligung und Bestätigung dessen, welchem an dem Orte das Policy-Recht zustehet.

B

zustehet. In Klostock kömt solches mit alle dem, so davon abhängig ist, dem Rath zu.

S. Abdruck des Regulat. Jurisd. et Jur. Polit.
§. 1.

Woraus dann klärlich fließet, daß die Klostockischen Brantweins-Brenner die Ertheilung einer Zunft- und Amts-Gerechtigkeit alleinigt bey dem Rath zu suchen befugt gewesen, zumal da Ihro Herzogl. Durchl. in der beregten Convention §. 3. p. 6. gnädigst versprochen: daß Höchst: Dieselben keinem zu Exercirung einer Profession in der Stadt Concession ertheilen wollen. Solchergestalt konte es nicht anders geschehen, als daß ihr unstatthafter Angriff bey Herzogl. Regierung bereitet wurde.

S. 13.

Es ist eine unumstößliche Wahrheit, daß ein Landes-Herr vielweniger eine mittelbare Stadt-Obrigkeit das erworbene Recht eines Dritten nicht kränken noch schmälern könne. Natürliche und Bürgerliche Geseze erheischen dieses. Was konte dahero Rechtsbilliger seyn, als daß der Rath bey dem Gesuche der Brantweins-Brenner um die Amts-Gerechtigkeit, Ihr Augenmerk zugleich auf diejenigen richtete, deren Gerechtsamen einiger Abbruch zuwege gebracht werden sollte? Nemlich nicht allein die Kramer-Compagnie-Verwandte, sondern auch andere aus der Bürgerschaft jeden Standes haben zur Zeit das Recht gehabt, das Brantwein-Brennen nebenher zu treiben. Dieses sollte durch die Amts-Errichtung gehemmet und aufgehoben werden. Die Kramer-Compagnie widersprach aber sogleich, als Sie von dem Gesuche der Brantweins-Brenner äußerlich
Nach-

Nachricht bekommen, demselben schriftlich. Es wurde verohal-
 ben denen Brantweins-Brennern zum Bescheide ertheilet, daß
 bey den von der Kramer-Compagnie und sonst sich findenden
 Widerspruch, ihrem petito vor der Hand, und bis dahin sol-
 ches allenfalls in Contradictorio geboben seyn würde, nicht
 könne deferiret werden. So gerecht auch dieser Bescheid war,
 mußte er nichts destoweniger von denen Brantweins-Brennern
 bey Herzoglicher Regierung zum Vorwurf der Bestreitung ge-
 macht werden. Allein es wurde auch daselbst dessen Rechtmä-
 ßigkeit standhaft behauptet, und dieser Anfall durch das untern
 7ten October des Jahres 1750 ergangene Herzogliche Rescript,
 worin es ausdrücklich bestätigt, gänzlich zernichtet. Wie
 weit nun das Widerspruchs-Recht mit Bestande sich erstrecken
 könne, will ich eben gegenwärtig nicht untersuchen. Indessen
 mache ich zur Beurtheilung dieses und anderer in der Folge
 vorkommenden Punkte, den zwischen der Cämmerey der Stadt
 Lüneburg und denen dortigen Brantwein-Brennern errichte-
 ten Vergleich zur ersten Beylage unter Num. I.

Num. I.

S. 14.

Genug von denen Rechten, welche mit der Amts-Gerech-
 tigkeit verknüpft sind, und die bey Ertheilung derselben in Er-
 twegung kommen. Ist keine zugestanden, so streitet die Ver-
 muthung für der natürlichen Freyheit; folglich ist ein jeder so
 dann an dem Orte berechtiget, zum Brantweinsbrennen zu
 gelangen, und keiner hat das Recht es dem andern zu wider-
 sprechen. Dies ist die Ursache, warum in Hooftock zur Zeit
 Bürger von allerhand Gewerbe und Profession das Recht
 Brantweins zu brennen erhalten können.

B 2

S. 15.

S. 15.

Der Brantwein verursacht nicht geringes Unheil in einem Lande. Zur Bestärkung dessen darf ich mich nur berufen auf die Verordnung, welche Bürgermeister und Rath der Chur-Stadt Wittenberg im Jahr 1628. untern 4ten Febr. erlassen, als worin es heisset, daß das Brantwein-Brennen eine ganz Landschädliche Handthierung sey, dadurch nicht allein viele Leute und Handwerker zum Müßiggang und allerhand Neppigkeit zu verüben, ihr Handwerk, Gewerbe und Nahrung hindanzusetzen Ursach und Anlaß gegeben, darüber in Armuth sich selbst gebracht, auch ihrer Leibes-Gesundheit merklichen Schaden zugezogen, und, welches höchlich zu beklagen, an denen Sonn- und Feyertagen in die Brantweins-Häuser sich zusammen versüget, die Predigten göttlichen Wortes verlassen, allerhand Unglück bisweilen gestiftet, auch eine grosse Anzahl Getreydigt dadurch verderbet und verbrät werden. Man kan diese Verordnung lesen beym

LEYSER d. l. nr. 8.

Das Lübsche Recht, welches vornehmlich auf die Veranlassung der Feuers-Gefahren abgezielet, sehet ebenfalls

L. III. Tit. 12. Art. 14.

das Brantwein-Brennen unter die Zahl der gefährlichen unseidlichen Handwerker. Ich könnte ferner anziehen, was gestalt das beste und feste Holz dadurch verbrennet, mithin dessen Preis zum grossen Nachtheil der Nothleidenden Armen gesteigert.

LEYSER d. l. Nr. 6.

Allein



Allein ich will mich wegen des mehrern Unheils, was das Brantweimbrennen verursacht, bloß beziehen auf den

GVARINON von Greuel des Brantweinsausfens L. 4. C. 13.

§. 16.

So gestalten Sachen nach ist wohl kein Zweifel übrig, daß das gar viele Brantweimbrennen nicht geringen Anlaß zum Verderben der Bürger gebe, und dem gemeinen Wesen ziemlichen Nachtheil zu Wege bringe. Es lieget daher denen Obrigkeiten ob, diesem Unwesen nach Möglichkeit Einhalt zu thun und vorzubeugen. Was Wunder demnach, daß das Brennen und Verkaufen des Brantweins an einigen Orten, wie z. E. in der Stadt Osnabrück, gänzlich verbotnen.

SCHEID. d. I. §. XXII.

an andern bloß zum Gebrauch der Medicin verstatet,

LEYSER d. I. Nr. 5.

an andern zur Abwendung der Feuers-Gefahren, das Brennen nicht in der Stadt, sondern Vor-Städten vergönnet, Supplement. SPEIDEL. voce Brantwein.

an andern nur bis auf eine gewisse Anzahl Korns erlaubet.

SCHEID. d. I. §. III. not. 6.

Endlich an andern, und zwar denen mehresten das Brennen und Verkaufen des Brantweins zwar überhaupt geduldet, jedoch nicht anders, als unter verschiedenen Einschränkungen, welche jegs sollen erörtert werden.

§. 17.

Zuerst ist es wegen abzukehrenden Stadtverderblichen Feuers-

B 3

Ge



Gefahren, andere Ursachen zu geschweigen, unstreitig, daß eine Brantweinsbrennerey ohne Obrigkeitlicher Einwilligung, nicht könne angeleget und getrieben werden.

WERNHER Tom. I. Part. IV. Obf. XXXIV.

Es stimmt auch hiermit die Rostockische Gewohnheit überein, keine Brantweinsbrennerey wird daselbst ohne vorgängiger Besichtigung angeleget, sondern vor allen Dingen wird die Feuerstätte, auch also solches angerichtet werden solle, besichtigt. Die unter Num. II. befindliche Beylage besaget dies deutlich.

§. 18.

Es fräget sich, ob bey Anlegung einer Brantweinsbrennerey auch der Nachbarn Einwilligung erforderlich sey? Nach gemeinen Rechten ist zwar einem jeden erlaubt, auf seinem Grund und Boden nach Gefallen zu bauen.

L. 8. §. 5. ff. si. Servit. vind.

Zunächst weil solches dennoch nicht anders als in der Maasse geschehen kan, daß dem Nachbarn daraus kein offener Schaden zuwachse, so muß wegen zu besorgender Feuers-Gefahr denen Nachbarn zulängliche Sicherheit, falls selbige erfordert, gemacht werden.

HERING in Diss. de Libero juris sui vsu Thef. XIV.

SCHIED. d. l. §. 3. Not. c.

An den meisten Orten in Teutschland aber gehet man hierin von den gemeinen Rechten ab.

BRVNEM. ad L. fin. ff. fin. regund. Nr. 3.

In



In Klostock ist bekandtermassen das Lübsche Recht angenom-
men. Dieses hat dorten seine Gesezmäßige Kraft in allen
Puncten bis ein anderes dargethan.

STEIN in der Abhandlung des Lübschen
Rechts Part. I. §. 21.

Mithin da es in dem Lübschen Rechte

L. III. T. 12. Art. 12.

deutlich veste gesezet ist, daß das Brantweimbrenner-Hand-
werk ohne der Nachbaren Willen in denen Häusern
nicht angerichtet, noch geübet werden möge, wo es zuvor
nicht gewesen: so wird auch in Klostock darnach müssen gespro-
chen werden. Es hat demnach seine unleugbare Richtigkeit,
daß in Klostock zur Anlegung der Brantweimbrennerey nicht
allein der Obrigkeit, sondern auch der Nachbaren Bewilli-
gung erforderlich sey.

§. 19.

Zum andern ist es unter die Einschränkungen zu rechnen,
daß das Brantweimbrennen nicht verstattet wird, ehe und be-
vor gleich Anfangs für der Verstattung ein gewisses so genann-
tes Concessions-Geld bezalet worden. Dieses ist nach Ver-
schiedenheit der Derter ganz unterschieden. In der Stadt Uel-
ßen müssen 6 Rthlr.

SCHEID. d. l. p. 47. in Not. r.

und in Lüneburg 50 Rthlr. erleget werden.

S. die Beylage unter Nr. I.

Zu





Num. III.

Zu Rostock wird die Verstattung bey der Ertheilung nicht er-
 kauffet, und es giebet dorten hiebey kein eigentliches Conces-
 sions-Geld. Aus der Kleinigkeit, welche bey Gewinnung des
 Bürgerrechts von denen Brantweins-Brennern, andern Bür-
 gern gleich, erleget wird, kan es nicht erzwungen, vielweniger
 fließend gemacht werden. Der Zettel, welcher denenselben als-
 dem ertheilet wird, lieget unter Num. III. zur Beylage. Er
 saget nichts weiter, als daß die Bürgerschaft auf das Brant-
 weinbrennen gewonnen. Ein jeder nemlich, der Bürger-Recht
 genießen will, muß für die Erlangung desselben eine Kleinigkeit
 nach der Profession, welche er zu treiben gedenket, z. E. ein
 Kaufmann 20 Rthlr. ein Schuster 7 Rthlr. ein Tischler 6 Rthlr.
 ein Drechsler 4 Rthlr. und so ferner erlegen: wodurch aber
 noch lange nicht die Freyheit erlanget wird, die Profession, wel-
 che bey Gewinnung des Bürger-Rechts angegeben, ohne wei-
 tere Erlaubniß und Obliegenheiten zu betreiben. Vielmehr sind
 die Gewinnung der Bürgerschaft und der Betrieb einer Pro-
 fession ganz unterschiedene Dinge, und von jenen auf diesen
 gar nicht zu folgern. Es lieget solches besonders in Absicht der
 Brantweins-Brenner daraus klärllich am Tage, daß Ihnen
 zweene verschiedene Scheine, einer auf die Zulassung zur Bür-
 gerschaft, der andere auf den Betrieb der Brantweins-Bren-
 neren, und zwar der erstere von denen Stadt-Camerariis, der
 letztere aber von denen zum Stadt-Arario verordneten Dire-
 ctoribus ertheilet werden. Die Zusammenhaltung der Num.
 II. und III. wird davon völligen Beweis geben. So gestalten
 Sachen nach ist es unzweifelhaft, daß das bey Gewinnung der
 Bürgerschaft von dem Brantweins-Brenner zu erlegende Geld
 durchaus für kein Concessions-Geld könne geachtet und ange-
 sehen werden, eben so wenig als die 2 Rthlr. 8 fl, welche für
 dem Concessions-Zettel nicht der Stadt, sondern denen Dire-
 toribus

Storibus und Bedienten bey dem aerario als eine Sportel wegen der deshalb gehaltenen Bemühung bezahlet werden; wie denn auch dieser letztere Punct von den Brantweinsbrennern gar nicht angeführet, und also wohl von ihnen eingesehen, daß selbiges überall kein eigentlich so genanntes Concessions-Geld ausmachen könne. Wüthien es wahr bleibet, daß in Absicht auf die Brantweinsbrenner das eigentlich so genannte Concessions-Geld in Ostrock unbekannt und unerfindlich sey.

S. 20.

Zum dritten ist es eine, und zwar die allergewöhnlichste Einschränkung, daß jährlich zur Recognition ein gewisses Geld der Obrigkeit erlegt werden muß. Man beziehet sich auf den Herrn

LEYSER d. l. Nr. 4.

also er schreibt:

Magistratus pro licentiae causa capit compendium publicum.

Man beziehet sich auf die Verordnung der Chur-Stadt Wittenberg, worin es heisset:

daß das Brantweinsbrennen nicht anders als mit Vorbewußt im gebührende Pension verstattet und nachgelassen werde.

LEYSER d. l. Nr. 8.

Man beziehet sich auf die unter Num. I. angezogene Beylage, woraus sich ergiebet, daß in der Stadt Lüneburg ausser dem starken Concessions-Gelde eine Recognition nach Anzahl der

C

Schef-

Scheffel, welche verbrennet werden, bezahlet werden müsse. Man beziehet sich ferner auf die Städte Magdeburg, Haarb-
burg, wie auch Cellischen, Göttingischen und Calenbergischen
Lande, als an welchen Dertern insgesamt das Recognitionss-
Geld üblich ist, und erleget wird.

SCHIED. d. l. p. 22. 43. 71. 115.

Waim derothalben die Rostockischen Brantweinbrenner
in ihrer entgegen E. C. Rath unterm 9ten Febr. dieses Jah-
res übergebenen Schrift anzusehen wollen, daß ein dergleichen
jährliches Recognitionss-Geld wegen der Verstattung wider
die Gewohnheit aller Städte Teutschlands anlaufe, so zeuget
solches von einer merklich übereilten Vorbesetzung.

S. 21.

Dieses Geld, welches wegen der geschenehen Verleihung
jährlich zu erlegen ist, wird bald Recognitionss- bald Pensions-
bald Kessel- bald Blasen- Zins- Geld genennet. Am meisten
heisset es Kessel- oder Blasen- Geld, weil selbiges gemeinig-
lich nach Größe der Blase und des Kessels bezahlet wird. Es
werden zu dem Ende die Blasen und Kessel, damit man wisse,
wie viel sie in sich enthalten, und darunter kein Betrug vorge-
he, ordentlich ausgemessen.

SCHIED. d. l. §. X. N. I.

Es verändert sich aber solches nach Verschiedenheit der Derter
gar sehr. Im Cellischen werden von jeglichen Eymen, welcher
zu 4 Stübchen Hannöverscher Maasse zu rechnen, 18 Mgr. im
Herzogthum Calenberg und Göttingen von jeder Brantwein-
Blase



Blase 3 Rthlr. in der Stadt Magdeburg jährlich 4 Rthlr. er-
leget.

SCHIED. d. l. p. 22. 43. 71. 115.

In der Stadt Lüneburg ist es nach Ausweise des Num. 1.
wiederum verschieden.

S. 22.

Policey-Sachen werden alle diejenigen genannt, welche
zur Bequemlichkeit und Nothwendigkeit des Lebens gebraucht
werden. Das Recht, darin gewisse Maaße und Schranken
anzuordnen, heisset das Policey-Recht.

SCHREIBER de causarum poliriae et earum.
quae iustitiae dicuntur conflictu et differ.
Sect. I. §. II. et Sect. II. §. III.

Womit auch völlig übereinstimmig ist der Herr

SCHIED. in Diff. de jure coquendi et vendendi
cerevisiam §. III. p. 5.

also er schreibt:

Ex recto prudentiae politicae dictamine fuit jus
limites ponendi.

Ist es demnach gewiß, daß das Brantweinbrennen unter die
Zahl der Policey-Sachen müsse gesetzt werden,

SCHREIBER d. l. S. I. §. V.

danächst unleugbar, daß das Recognitions-Geld zu denen
Einschränkungen des Brantweinbrennens gehöre: so ist offen-
bar,



bar, daß es von demjenigen angeleget werden könne, welcher das Policy-Recht hat. Dieses aber wird einer jeden, auch mittelbaren Stadt-Obrigkeit zugeschrieben.

STRUBEN von Regierungs- und Justiz-
Sachen p. 174.

Folglich muß eine Obrigkeit, wenn sie auch nur mit denen Nieder-Gerichten beliehen worden, befugt seyn, ein Recognition-Geld anzuordnen.

SCHIED. in Diss. de Jure erigendi cauponas
et hospitia publica §. XVI. lit. 99.

Was Wunder also, daß das Blasen- oder Kessel-Geld in denen Städten der Stadt-Obrigkeit erleget wird?

SCHIED. in cit. Diss. de Vino adusto p. 42.
S. Beyl. unter Num. I.

§. 23.

Die Accise kan von einer mittelbaren Stadt-Obrigkeit, welcher nur die Nieder-Gerichte verliehen, nicht angeleget, vielweniger dessen Ertrag der Stadt-Cämmerey zugeeignet werden.

EMMINGHAUS in Comment. de Accisibus
§. VIII.

Gleich hiedurch veroffenbaret sich ein Himmelweiter Unterscheid zwischen dem Recognition-Geld und der Accise samt denen übrigen dem Landesherrn gebührenden Contributionen. Es stecken daher diejenigen in einem gar grossen Irrthume, welche das Recognition-Geld unter der eigentlichen Contribution und



und Accise mit begreifen wollen. Sie dürfen nur lesen was
der Herr

SCHIED. in d. Diff. de Cauponis et Hospitiis
all. I.

schreibet:

Cave, inquit, pensionem, quae in recogni-
tionem concessi juris solvitur, pro *accisa*
ac *aliis solitis contributionibus* habeas. Hae
ad aerarium Principis spectant, istud ve-
ctigalis genus autem, quod in recognitio-
nem pensatur, etiam recte magistratus
municipalis qui jurisdictione inferiori plena
gaudet, sibi vindicabit.

Noch mehr wird dieses dadurch bestärket, daß an denen Der-
tern, wo das Recognitions-Geld üblich ist, auffer demselben
annoeh die Accise bezahlet werde, wie davon theils bereits in
der Beilage unter Num. I. ein Exempel vorhanden, theils
mehrere zu finden beym

SCHIED. in cit. Diff. de Vino adusto.

welcher daselbsten im §. XI. nachdem er von dem Blasen-Gelde
gehandelt, sich folgendergestalt erkläret:

quoniam autem vinum adustum potus fere cot-
tidiani naturam apud multos induit, nec
amplius folius medicamenti species est, hinc
fane non est mirum, si aliud adhuc onus,
accisiam scilicet, impositum cernimus.





Das Kessel-Geld ist nichts anders als eine Abgift, welche zur Recognition des verlihenen Rechts erleyet wird. Daher weilen es bekannt ist

quod pensationes annuae, quae in memoriam juris nobis competentis census loco praestari solent, augeri minuiue pro lubitu nostro possint.

SCHEID. in cit. Diss. de Cauponis et Hospit.
§. XIX.

So kan es auch gar keinen Zweifel haben, daß es in des Raths Gewalt stehe, ob sie es fernerhin bey dem vorigen Recognition-Gelde bewenden lassen wollen oder nicht. Diewegwegen ist denn wohl vermuthlich in der Verordnung, welche Bürger-Meistere und Rath der Chur-Stadt Wittenberg wegen der Brantweinbrenner gemacht, ausdrücklich versehen: daß diejenigen Personen, welche das Brantweinbrennen um gebührende Pension erhalten, alle Jahre bey dem Rathe um Verneuerung ansuchen, und des Raths Verboth oder Nachlassung nach Gelegenheit der Person und Zeiten erwarten und nachleben sollen.

LEYSER d. l. Nr. 8. p. 716.

Za! es werden von dem belobten Herrn

SCHEID. d. l.

Ursachen angeführet, daß es einer Obrigkeit nicht anzurathen stehe, bey einerley Recognition-Gelde zu bleiben.

§. 25.

S. 25.

Vielleicht kan der Rechts- Bestand des Blasen- oder Kessel-Geldes dadurch angefochten werden, daß selbiges als ein Zoll anzusehen, mithin vermöge der

Allerhöchsten Wahl- Capitulation Art. VIII.
§. II.

für unzulässig und unstatthaft zu achten. Allein einmahl ist es gewiß, daß das Wort Zoll im engern Verstande das Recognitionens-Geld nicht unter sich fasse, und zweytens, gesetzt daß es darunter müsse verstanden werden, so wird dennoch der ganze Zweifel völlig erlediget durch die gründliche Erklärung des berregten Artic. welche ausgeführet worden von

EMMINGHAUS d. l. p. 9.

de HOFFGARTEN in Diss. de jure Vectigalium in Sacro R. Imp. Sect. I. §. XXI.

Es würde verohalben nur überflüssig seyn, sich dabey aufzuhalten.

S. 26.

Der Blasen-Zins oder Kessel-Geld wird erlegt zur Recognition des verstatteten Brantweinbrennens. Es verstehet sich demnach von selbst, daß wenn jemand diese Profession auf ein oder mehrere Jahre einstellen oder ganz und gar niederlegen will, er so dann auch kein weiteres Recognitionens-Geld erlegen dürfe. Nur weilten sonst dieses öfters ungegründet vorgeschüzet und Anlaß zum Unterschleif gegeben werden möchte; so ist erforderlich, daß derjenige, welcher dessen fernerhin sich nicht



nicht zu bedienen vermeinet, den Helm der Brantweinblase entweder versiegeln lasse, oder auch in Verwahrung liefere.

SCHEID. in all. Diff. de Vino adusto p. 49.

§. 27.

Num. IV. Mit allen demjenigen, was bisshier von dem Recognitions-Gelde an- und ausgeföhret worden, stimmt der Klostochsche Gebrauch völlig überein. Man lese nur die vierte Beilage, so wird man darin finden, daß

a) seit das Jahr 1673. nach Ausweisung der alten Register das Kessel-Geld im vollen Gange gewesen.

b) selbiges in 2 Rthlr. für eine Brantwein-Blase einer Tonne groß bestehe, und für eine jede Tonne, welche der Kessel grösser ist, auf 1 Rthlr. verhöhet sey, auch

2) Jemand sich davon befreien könne, wenn er den Kopf von der Brantweins-Blase auf der Bier-Bude in Verwahrung bringet.

Gewiß ein Unpartheyischer und von Feinen Vorurtheilen eingenommener wird bey so bewandten Umständen in Zusammenhaltung dessen, was überhaupt von dem Kessel-Gelde vorhin dargethan, nicht begreifen können, aus was für einem Grunde es jezo in Klostoch wolte streitig gemacht werden. Der Herr

SCHEID. in Diff. de Hospitiis et cauponis
§. XVIII.

schreibet von demjenigen, welcher einmahl eingeföhrete Recognitions-Gelder anzufechten und zweifelhaft zu machen sich unterfänget, merklich folgender Gestalt:

Tantum scilicet interest, conservari quemcun-
que



que in quieta juris sui possessione, vt, qui hic novatorem agere vellet, *Iuriconsultus*, ad *Saturninorum* classem non modo merito suo relegandus, verum etiam vt *turbator pacis poena et animaduersione publica dignus* foret.

Hätten diejenigen, welche wegen des in Klostock so lange Jahre her in völigem Gange und Gebrauche gewesenen Kessel-Geldes gegenwärtig Anstellungen zu machen sich erkühnet, diesen rechtlichen Ausspruch vorher in Erwegung genommen, so würden sie vermuthlich damit zu Hause geblieben seyn. Jedoch! weil Ihr wegen Ertheilung der Zunft- und Amts-Gerechtigkeit gewagte Anfall zernichtet, so haben Sie ihn auch auf dieser Seite versuchen wollen. Der Ausgang aber wird ohnfehlbar gleich seyn; wie denn die Unstathaftigkeit und der Ungrund dieser Bestreitung der ganzen Gerechtigkeit liebenden Welt aus folgenden satsam in die Augen fallen wird.

§. 28.

Die Anordnung und Bestsezung des Kessel-Geldes fließet aus dem *Policey-Rechte*, und kömmt auch einer Obrigkeit zu, welche nur mit denen *Nieder-Gerichten* beliehen (§. 21). Der Rath zu Klostock hat auch die hohe Gerichtsbarkeit, und das *Policey-Recht*, nebst alle dem, was davon abhängig ist, (§. 12). Woraus dann der unwandelbare Schluß fließet, daß dem Rath zu Klostock das Recht, den *Blasen-Zins* anzuordnen, auffer allem Zweifel zuzuschreiben sey. Hierzu kömmt noch dieses, daß in dem letztern

Erbvertrage §. 54.

D

aus-



ausdrücklich versehen ist: daß, so viel die Anlegung des hundertsten Pfennings- Haus- und Kopf-Geldes, und anderer dergleichen Bürgerlichen Collecten anbelangt, damit die Bürger und Einwohner der Stadt Rostock alleine, und nicht zugleich auch der fremde Mann belegen, und mit beschweret wird, solle die Stadt Rostock dieselbe tam propter commodum et utilitatem quam necessitatem urbis, auch unersucht der Regierenden Landes-Fürsten, nach wie zuvor, ihrer Gelegenheit nach, anzulegen und zu gebrauchen Macht haben. Dieser §. des Erbvertrages soll der Stadt ein besonderes Recht in Ansehung der Collecten verleihen. Die Anlegung des Kessel-Geldes kan ohnedem von einer mittelbaren Stadt-Obrigkeit geschehen, und stehet der Stadt schon vermöge des Pollicey-Rechtes zu (§. 21). Es ist also satfam zu ermessen, daß der beregte §. nur auf anderweitige Collecten abziele, welche sonst ohne Landesherrlicher Einwilligung nicht können angeordnet werden. Inmittelst stehet er hiebey so weit in Anwendung wohl zu bringen, daß daraus vermöge des Schlusses vom größern auf das kleinere für dem Kessel-Gelde gefolgert werde, mit nichten aber in demjenigen, was darin vom vorausgesetzten Nutzen und Nothwendigkeit der Stadt, auch Hinlegung der entstandenen Streitigkeiten über die Collecten vestgesetzt ist, auf das Kessel-Geld auszudehnen.

§. 29.

Gleichwie Rechte, also können auch Zölle, Abgisten und Collecten, so wohl durch ausdrückliche Verordnungen, als durch öftere Handlungen, denen nicht widersprochen worden, eingeführet werden, und daß letzteres mit dem ersteren einerley Kraft und Wirkung habe, besaget mit mehrerm theils das

Instr. P. O. Art. IX.

woz



woselbst es §. I. heisset, daß die Zölle in den Zustand sollen
gesetzt werden, prouti vsus a pluribus retro annis fuit,
und in dem darauf folgenden §. 2. sind die Worte:

Teloniis ab Imperatore de consensu Electorum
concessis, aut vsu diuturno introductis, in
pleno suo vigore manentibus, et executioni man-
dandis.

theils die

Allerhöchste Wahl - Capitulation, Art. 8.
§. 21.

worin die ruhiglich hergebrachten Abgiften und Zölle für gültig
anerkannt. So gestalten Sachen nach wird es wohl keiner
mehr bezweifeln, daß das Kessel - Geld, wenn es gleich als ei-
ne Art von Zoll angesehen werden könnte, dennoch, falls es
durch langwierigen Gebrauch eingeführet, in seiner völligen
Kraft bleiben müsse, und allenfals durch Executivische Mittel
benzutreiben stehe. Will jemand von Verjährung der ange-
legten Zölle und Abgiften wider Verhoffen noch weitere
Ueberführung haben, so lese er den Herrn.

de HOPFFGARTEN in cit. Diff. Sect. I. §. 37.

§. 30.

Zur Begründung des von denen Kostockschen Brantwein-
brennern zu erlegenden Kessel - Geldes können so wohl geschrie-
bene Verordnungen als ein langwieriger Gebrauch angezogen
werden. In Ansehung der erstern berufet man sich auf

E. C. Rathes zu Kostock mit Beliebung der
Ehrliebenden Hundert - Männer revidirte

D 2

Zu-



Zulags-Ordnung, wie dieselbe in dem Jahr 1666. und bis auf E. E. Rath's und der Ehrliebenden Bürgerschaft anderweite Vereinhahrung zu observiren.

woselbst es §. 12. heisset. Alle Klipp- und Gemeine Brantweinschnecker sollen jährlich von jeder Blase 2 rthlr. pränumerando der Zulags-Ordnung zu entrichten schuldig seyn. Womit auch die Zulags-Ordnung vom Jahre 1669. völlig übereinstimmt. Es mag nicht eingewandt werden, daß darin nur ein Blasen-Zins von 2 rthlr. festgesetzt, dahingegen jezo nach Größe der Blase es sich wohl höher belauffe. Denn einmal ist es gewiß, daß selbiges könne erhöht werden (§. 24.) und zweytens ist gegenwärtig gar keine Erhöhung, wohl aber Verminderung vorhanden, massen das darin befindliche Wort pränumerando zu mercken. Die vorigen Zulags-Ordnungen besagen, daß die Brantweins-Brenner jährlich 4 rthlr. halb beim Antritt, halb beim Ende des Jahres entrichten sollen. Dergestalt ist offenbahr, daß da dem Rath die Anordnung des Kessel-Geldes zustehet (§. 28.) durch die beregte Zulags-Ordnung das Kessel-Geld in Rostock zu Genüge begründet, und auffer allem rechtlichen Widerspruche gestellet sey, bis die Brantweins-Brenner erwiesen, daß es durch eine anderweite nachherige Verordnung aufgehoben, an welchem Beweise aber es durchaus fehlen wird. Genug von der Begründung durch ausdrückliche Verordnung. Allein wenn auch diese, wie doch gezeigter massen nicht ist, unersündlich gewesen wäre, so würde es dem ungeachtet festgegründet bleiben, und seine gute Nichtigkeit behalten müssen. Denn so beweiset die unter Num. IV. angefügte Beilage, daß nach Ausweise der Register es seit 1673. immer eingenommen. Der Grund, warum von denen vorhergehenden

henden Jahren keine Nachricht vorzufinden, ist unstreitig von der grossen Feuers-Brunst herzuleiten, des mehrern Ermessens da die Zulags-Ordnung vom Jahre 1666. an die Hand giebet, daß es schon vordem im Gebrauche gewesen. Der langwierige Gebrauch ist demnach Sonnenklar, dahero weilen sowohl nach gemeinen als besonders denen Reichs-Gesetzen es aussert Streit ist, daß so gar Zölle und anderweitige wichtigere Collecten welche durch langwirigen Gebrauch eingeführet, bey völligen Kräften zu erhalten, auch im Weigerungs Falle durch Execution bezzutreiben stehen (§. 29.) so kan bey einem Unparteyischen wohl kein Zweifel mehr obwalten, daß schon aus dem einzigen Grunde des langwierigen Gebrauchs von denen Kistock-schen Brantweins-Brennern mit Bestande Rechtsens das Kessel-Geld gefordert, und durch Executivische Mittel herbey geschaffet werden könne.

§. 31.

Die Beschwerden, welche von denen Kistock-schen Brantweins-Brennern gegen das Kessel-Geld erregt worden, laufen auf folgende Hauptstücke hinnaus. Sie sagen nemlich, daß

- 1.) Sie auf die Profesion des Brantwein-Brennens die Bürgerschaft gewonnen, und dabey ein für allemahl das schuldige entrichtet.
- 2.) Andere Bürger von ihrer Handthierung kein jährliches Recognitions-Geld erlegten.
- 3.) Sie sich auch besonders nicht darzu verwillführet, daß alljährlich etwas gewisses für der Brantweins-Blase solle gegeben werden.
- 4.) Unter Bürgern eine Ungleichheit der Collecten, welche doch nach Möglichkeit zu vermayden, daraus entstehe.



- 5.) In der neuesten Convention §. 7. ausdrücklich versehen, daß die Köstockschen Bürger ausser der Accise, mit keinen andern Abgiften, Anlagen, und Contributionen zu beschweren.
- 6.) Die Accise in Betracht ihrer erhöhet.
- 7.) Sie befunden sich auch seit der Convention in dem Besitze der Freyheit von dem Kessel-Gelde.
- 8.) Die übrigen in der Zulags-Dindnung enthaltene vectigalia aufgehöret.
- 9.) Das Kessel-Geld durch die im Jahr 1715. untern 5ten Mart. von dem Höchstseligen Herrn Herzoge Carl Leopold erlassene Interims Verordnung aufgehoben.

Alle diese Einwendungen haben nichts weiter als einen etwanigen Anschein. Dieser aber trieget oft, und diesmahl gewiß. Ihr sämtlicher Ungrund soll nun kürzlich von Stück zu Stück gezeiget werden.

S. 32.

Was I.) die auf das Brantwein-Brennen geschēhene Gewinnung des Bürger-Rechts, und dabey erlegte Geld betrifft: so findet diesen Einwurf bereits seine völlige Erledigung in dem §. 19. worin satzsam gezeiget worden, daß die Gewinnung des Bürger-Rechts auf eine gewisse Handthierung, und die Erlangung zum Betriebe solcher Profession ganz Himmelsweit unterschiedene Dinge seyn, nütthin die Erlegung dessen gar noch nicht das Recht auf den Betrieb des Brantwein-Brennens gebe; wie denn solches Sonnenklar daraus erhellet, daß in Betracht des Letzteren, ohngeachtet der geschēhene Gewinnung des Bürger-Rechts annoch eine besondere Verstattung gesucht und

und ein Concessions-Zettel, wodon unter Num. III. eine Beylage vorhanden, ertheilet wird. Gesezt aber den uneingestandenem und zur Genüge widerlegten Fall, daß das Vorgeben, als ob in Rostock das eigentlich so genandte Concessions-Geld anzutreffen sey, gegründet wäre, würde dann dieser Behelf etwas verfangen können? Mit nichten, anerwogen es nichts ungewöhnliches ist, daß für dem Betrieb der Höchstschädlichen und verhaßten Profession des Brantwein-Brennens nicht allein ein noch weit stärkeres Concessions-Geld, sondern auch ohnedem der Blasen-Zins bezahlet werden muß. Ich berufe mich auf die Beylage unter Num. I. welche ergiebet, daß die Brantwein-Brenner in der Stadt Lüneburg ohne dem Concessions-Gelde von 50 rthlr. annoch nach Anzahl der zu verbrennenden Scheffel-Korns das Recognitions-Geld bezahlen müssen. Solchergestalt ist der erste Einwurf seines Ungrunds halber vernichtet.

S. 33.

Was 2) die Beschwerde, daß andere Bürger von ihrem Gewerbe kein jährliches Recognitions-Geld erlegen, anlanget; so ist dieselbe über alle Maassen schlecht gerathen. Das Recognitions-Geld anzulegen, fließet aus den Policeny-Rechten, (§. 22.). Dieses bestimmet, was für Ziel und Schranken einem jeden Gewerbe zum Nutzen des gemeinen Wesens zu sezen seyn. Das Brantweimbrennen gehöret vorzüglich unter diejenigen Handhierungen, welche der Republik grossen Nachtheil verursachen, (§. 15). Weßhalben denn solches auch besonders einzuschrenken, und zu dem Ende mit Abgiften zu beschweren ist. Der Schluß demnach davon auf andere unentbehrliche und höchst nützliche oder wenigstens nicht so schädliche Handhierungen ist durchaus ungegründet und unstatthaft.

Ein



Ein jeder Vernünftiger mag urtheilen, ob derjenige nicht unge-
 reimt handeln würde, welcher sich unterfangen wolte in der
 Stadt Osnabrück, als woselbst überhaupt das Brantwein-
 Brennen unzulässig, zu sagen: Anderweite Handhierungen
 sind hier unverbotten, folglich muß mir auch frey stehen, Brant-
 wein zu brennen. Gleiche Bewandnis hat es mit diesem
 Schlusse. Andere Gewerbe sind in Nostock mit keinem Reco-
 gnitions-Gelde beschweret, mithin können wir Brantweins-
 Brenner auch nicht schuldig seyn es zu bezahlen. Gewiß die
 Ungereimtheit, welche dieser gemachte Zweifel bey sich führet,
 leuchtet gar zu sehr hervor, und es ist der Mühe nicht wehrt,
 sich dabey aufzuhalten. Sonsten könnte man auch den Ungrund
 durch den Gebrauch vieler Länder darthun. Ich dürfte mich
 nur aber einst auf die Stadt Lüneburg, Cellischen Calenbergi-
 schen und Göttingischen Lande beziehen, wovon bereits oben
 Erwähnung geschehen.

§. 34.

Anlangend 3) die vorgeschügte fehlende besondere Ver-
 willführung zu dem Kessel-Gelde: so ist auch darin nicht die
 geringste Erheblichkeit anzutreffen. Die Stücke, welche ei-
 ner Sache entweder vermöge eines geschriebenen Gesetzes oder
 Gewohnheit beywohnen, heißen bekanntermassen die natürli-
 chen. Diesem zu folge nun, da das Brantweimbrennen in der
 Stadt Nostock so wohl zu folge der Zulags-Ordnung als
 einer alten hergebrachten Gewohnheit mit der Abgift des Kes-
 sel-Geldes verknüpft ist, (§. 30.): so hat es seine unstreitige Rich-
 tigkeit, daß das Kessel-Geld in Nostock nicht anders als ein
 natürliches Stück bey Ertheilung der Brantweimbrennerey-
 Freyheit könne angesehen und betrachtet werden. Die na-
 türlichen Stücke einer Sache aber erfordern keine besondere
 Verwill-

Verwillkürung, angesehen für selbigen und deren Schuldigkeit ohnedem die Vermuthung obwaltet, wie dieses besonders aus der Materie von der Gewährleistung bey Kauf- Contracten und sonst überhaupt ausgemachten Rechtens ist.

B. BOEHMER in Diff. de Collisione praesumpt.
Cap. II. §. X.

Es ist demnach eine besondere Verwillkürung des Kessel-Geldes bey der Concession des Brantweimbrennens gar nicht erforderlich gewesen, und verlieret sich dadurch dieser Einwand von selbst. Ferner nicht zu gedenken, daß das Kessel-Geld in Rostock eingeführet, und Sie wohl wissend, daß andere vor ihnen selbiges gegeben, die Concession gesucht, und es unviederleglich wahr ist,

quod contractus tacitus sit conventio a lege l. scripta l. non scripta inter scientes et dum non contradicunt vere tacite tamen consentientes inducta producens obligationem efficacem.

ELIAS AVGVST STRYCK in Diff. de Contr.
tacitis Cap. I. Nr. 15. et Nr. 42. seq.

Nicht zu gedenken, daß die Brantweimbrenner, indem sie nach der erhaltenen Concession das gewöhnliche und übliche Recognitionen-Geld erleget, sich dadurch stillschweigend zu dessen fernern Abtrage verpflichtet.

Si quis pensionem, quae alias pro re locari solita praestari solet, quotannis solvat, tacitus inde inducitur contractus

STRYCK d. I. Cap. II. N. 6.

Ⓔ

Ⓔ



Es will nur noch, jedoch bloß zum Ueberflusse dieses anführen, daß es in den Schluß-Worten des Concession-Scheins, welcher in der dritten Beylage angebogen, ausdrücklich heisset:

Wenn hiebey ein Unterschleif, oder daß der Distillier-Kessel darzu eigentlich nicht gebraucht werden sollte, vorgienge, die **Gebühr** und **Strafe** dem Erario vorbehalten werde.

Es prüfe ein jeder Unpartheyischer, ob nicht der Ausdruck wegen vorbehaltener Gebühr vernünftiger Weise voraussetze, daß nach Größe der Blasen eine gebührlige Pension erlegt werde. Denn was könnte es sonst den Rath bekümmern, ob darin ein Unterschleif vorgienge oder nicht? Wolte man etwa sagen, daß es bloß wegen der zu veranlassenden Feuers-Gefahren wäre, so ist die Antwort, daß diese Erklärung um deswillen nicht könne angenommen werden, weil sich die **Worte: Gebühr und Strafe:** darin finden, mithin der auf solchen Fall verdienten Strafe besondere Erwähnung geschehen. Solchemnach, wenn nicht, wie bereits unumstößlich dargethan, der Beweis einer Verwillkürung überflüssig wäre, so könnte er hierausfüglich genommen werden.

S. 35.

So viel 4) die eingewandte daraus entstehende Ungleichheit der Abgisten unter Bürgern anbetrifft, so hat es zwar seine Wichtigkeit, daß man auf eine Gleichheit der Contribution zu sehen habe. Es wird aber dadurch gar nicht behauptet, daß es nicht thunlich sey, auf gewisse, dem Staate nachtheilige Gewerbe, eine vorzügliche Abgiste zu legen. Selbst der Herr **Mevius**, welcher von denen Brantweinsbrennern entgegengezogen worden, schreibt:

P. IV.

P.IV. D.27. N. 8.

vbi non apparet iusta inaequalitatis ratio.

Diese nun ergiebet sich im gegenwärtigen Vorfalle Sonnenklar, zu geschweigen, daß das Recognitions-Geld gezeigter Massen eigentlich für keine Contribution zu achten, mithin was die Rechts-Lehrer in Absicht auf die ordentliche Contribution behaupten, hierauf mit keinem Rechts-Bestande in Anwendung könne gebracht werden. Ja! in den wohlgeordneten Staaten ist es üblich. Dem, ist nicht die Regierungs-Verfassung, welche sich in Cellischen, Calenbergischen und Göttingischen Ländern findet, unter die Preiswürdigsten und geruhigsten zu setzen? Demohngeachtet aber wird daselbst ausser der Accise das Kessel-Geld erleget. Der Einwand also, daß daraus Unruhen und Empörungen zu besorgen, kan nicht anders als über alle Maassen nichtig betrachtet werden.

S. 36.

Anlangend 5) die aus dem §. VII. der neuesten Conventio angezogene Stelle, daß die Rostock'schen Bürger ausser der Accise mit keinen andern Abgiften und Contributionen zu belegen; so gehet derselbe Einwand auf zwei Betrachtungen hinaus; Erstlich, ob das Kessel-Geld in Rostock zur Accise gehöre? und zum andern, ob es in der beregten Conventio aufgehoben worden? Was nun die erste Frage betrifft; so ist dieselbe bereits in dem 23 §. beantwortet, worin dargethan, daß die Accise und die Contribution Himmelweit von dem Recognitions-Gelde unterschieden seyn, und gar nicht einerley Eigenschaften haben. Es ergiebt sich demnach die Entscheidung von selbst dahin, daß das Kessel-Geld unter der Accise und anderweite Contribution überall nicht könne begriffen wer-

E 2

den

den. Worzu in Mostock noch dieses kömt, daß selbige daselbst von je her unterschieden worden, sintemahlen das Kessel-Geld nicht auf der Accis-Bude, sondern an einem ganz andern Orte, nemlich der so genandten Bier-Bude, nicht an die Accise-Bediente, sondern an den bey dem Stadt=Arario beeydigten Bürger und Einnnehmer abgegeben, nicht nach der neuen Stadt=Casse, sondern als eine zur Mit=Unterhaltung des Stadt=Regiments gehende Revenüe, nach der alten Stadt=Casse allemahl zum willkührlichen Gebrauch der Stadt abgeliefert. Dies vorausgesetzt, so läset sich die andere Frage gleichfals leicht beurtheilen. Die angezogene Stelle lautet folgender gestalt:

Zum Siebenden befreyen Ihre Herzogl. Durchl. die Stadt Mostock, indem sie die Accise erheben, hiemit von allen jetzt und künftigen, ordinairn oder extraordinairn Landes=Contribution, Reichs=Cranß=Fräulein und Türcken=Steuern, von Fortifications=Legations=Kosten und Cammer=Zielern, auch von dem Beytrag der Landes=Defension, mithin von allen andern Abgiften und Anlagen, zu Meluirung der hypothecirten Aemter, und Abtragung anderer des Herzogl. Hauses=oder Landes=Schulden, wie die Nahmen haben, oder etwa erdacht werden, und entstehen mögen, für jetzt und künftig, vergestalt, daß Sie desfals von Niemand besprochen, sondern von Ihrer Durchl. und Dero Fürstlichen Nachkommen an der Regierung, jetzt als dann, und dann als igt, verschonet und übertragen, mithin in alle Wege kräftigt vertreten werden soll.

Die Convention ist geschlossen über die Ihre Herzogl. Durchl. auf die Stadt zustehende Gerechtsame. In der Maasse
ist

ist denn auch der §. 7. natürlicher Weise zu erklären. Er kan demnach mit Bestande Rechtens nicht anders verstanden werden, als von denen Abgiften, Anlagen und Contributionen, welche Ihro Herzoglichen Durchl. gebühren, wie dieses die Schluß-Worte

sondern von Ihro Durchl. und Dero Fürstlichen Nachkommen an der Regierung jetzt als dann und dann als igt verschonet und übertragen werden soll.

deutlich darthun. Welche Abgiften also von Ihro Herzogl. Durchl. in der Stad überall nicht können angeleget werden, darauf stehet er gar nicht zu ziehen. Das Kessel-Geld fließet aus dem Policcy-Rechte. Dieses aber kömmt der Stadt zu. Folglich, da die Anordnung des Kessel-Geldes nicht von Ihro Durchl. sondern von dem Rathe geschehen muß, so wird um so weniger der §. VII. auf dasselbe können ausgedehnet werden. Ja! es ergiebet sich aus dem Vorhergehenden, daß die Abschaffung des Kessel-Geldes nicht Ihro Durchl. sondern dem Rath zustehet. Wie wollen also die Brantweins-Brenner die Anfangs-Worte:

Zum Siebenden. Befreyen Ihro Herzogl. Durchl. mit Ihrer angeblichen Erklärung reimen. Noch mehr daß der bemeldete §. sich gar nicht auf die der Stadt gebührende und zur Accise, wie das Kessel-Geld, nicht gehörige Abgiften erstreckt beweisen satsam die in der

Convention p. II.

befindlichen Worte.

Doch sollen keine andere als dem Herkommen nach zur Accise gehörige Sachen, am wenigsten das Haus-
E 3 Schlach-



Schlachtel = Hopffen = Last = Pfahl = Crahn = und Brücken = Geld und anderes wie es Rahmen haben mag, dahin gezogen werden.

Gewiß sollte der §. VII. auch auf die der Stadt gebührende Abgiften gehen, so müßten auch alle diese jetztgedachte aufhören. So ungereimt nun dieses, so unumstößlich muß es auch wahr seyn, daß die Abschaffung des Kessel = Geldes aus dem angeführten §. VII. der Convention nicht mit dem allergeringsten scheinbaren Grunde könne erzwungen, vielweniger vernünftig fließend gemacht werden, des mehrern Ermessens da das Decognitions = Geld von der Accise und anderweiten Contributionen notwendig zu unterscheiden stehet. (§. 23.)

§. 37.

Der 6te Einwand, daß die Accise in Betracht der Brantweins = Brenner verhöhet, zerfällt zugleich durch die Ausführung des vorhergehenden §. Denn ist es unläugbar, daß das Kessel = Geld und die Accise ganz unterschiedene Dinge sind: so folget, daß es sehr fehlsam sey, von dem einen auf das andere zu folgern; und solchergestalt lieget die Fehlsamkeit des Schlusses von Erhöhung der Accise auf die Aufhebung des Kessel = Geldes völlig am Tage, in mehreren Betracht, als eines theils Ihro Herzogl. Durchl. welchen die Accise zustehet, wegen des der Stadt gnädigst bestätigten Policen = Rechtes, das Kessel = Geld nicht aufheben noch abändern können, und andertheils in der jetzigen Accise = Rolle das Korn, auch andere Sachen und Waaren durchgängig, und nicht allein in Absicht auf die Brantweins = Brenner verhöhet.

§. 38.



Was 7.) den vermeintlichen Besitz der Freyheit von Erlegung des Kessel = Geldes seit der Convention anbelanger, so ist es eine blossе Grille und Vorspiegelung. Denn ich will nicht anführen, daß es, wie die Beilage unter Num. V. besa- Num. V.
get, von den mehresten amnoch nach der Zeit bezahlet; Ich will ferner nicht anführen, daß es blos auf eine Nachlässigkeit derer Amts = Herren, welche in Einforderung und Eintreibung durch Executivische Mittel begangen, beruhet, wie der unter Num. VI. Num. VI.
beygeschlossene Rath = Schluß mit mehreern darthut, und also diese Mora um so weniger der Stadt zum Nachtheil gereichen kan. Ich will weiter nicht anführen, daß wenn auch gleich dieser Vorwand in allen Stücken der Wahrheit gemäß wäre, es dennoch unlängbahr sen, daß eine 2 oder 3 bis 4 jährige unterlassene Bezahlung des Recognitions = Geldes keinen rechtlichen Besitz der Freyheit davon ausmache.

SCHEID. in cit. Diff. de Cauponis et Hospit.
§. 18. et in not. II.

Vielmehr will ich nur dies einzige anführen, was massen diese Einrede ihre ganze Kraft dadurch verliehre, daß es diejenigen Actus seyn, welche zu dem jetzigen Proceße Anlaß gegeben, und in Rechten klar ist,

quod actus, qui liti causam dederunt, nec in
possessorio, nec in petitorio proficiant, sed
habeantur pro turbidis et pro nullis

LVD. POSTH. de manuten. Obs. 48. N. 7. et per
tot.

MEV, P. II, D. 188. N. 34.



LANCELOT. de attent. p. 2. c. 4. N. 49. et p.
3. c. 31. N. 184. lqq.

§. 39.

Anlangend 8) daß die übrigen in der Zulags- Ordnung enthaltenen Abgisten aufgehöret, und nicht mehr im Gange, so ist α) unwahr, daß keine von denen in der Zulags- Ordnung aufgeführten Stücken mehr im Gebrauche, massen β . E. das Haus- und Brandwachen- Geld nebst verschiedenen andern Prästandis noch im völligen Gange sind, β) waltet für einer jeden darin beregten Abgift die Vermuthung ob, woferne nicht durch anderweite Verordnung, woran es im gegenwärtigen Vorfalle fehlet, aufgehoben (§. 30) γ . den irrigen und ganz ungegründeten Fall gesetzt, daß es aus der Zulags- Ordnung nicht dargethan, noch begründet werden könnte, so würde solches nichts hindern, sintemahlen es durch den vsun diuicurnum dennoch seine völlige Kraft behalten würde (§. 30.)

§. 40.

Endlich 9) auf den Einwand zu kommen, daß das Kessel-Geld durch die Interims-Verordnung aufgehoben; so ist es eine bewährte Rechts-Regel.

quod eodem genere et modo dissolvi aliquid debeat quo fuit colligatum

L. 35. ff. de R. l.

Mithin da das Kessel-Geld von dem Stadt-Magistrat mit Verpflichtung der Hundert Männer angelegt, auch der Stad-Cämmerer zu gute kommen muß, so fließet von selbst, daß es nicht von dem Landes-Herrn, sondern dem Rathe nach vorgängiger

ger

ger Communication an die Eheliebenden Hundert Männer
 wiederum abzuschaffen siehe. Die ganze Interims-Verordnung
 ist auch bekanntermassen von Ihro Kayserl. Majestät wieder-
 um aufgehoben. Jedoch es bedarf nicht einmahl solcher Wie-
 derlegung. Es genüget, daß selbiges nachhin ohne allen Stret-
 te bis auf die jetzige Zeit, da es einige wenige Brantweins-
 Brenner zum Vorwurf der Bestreitung zu machen sich unter-
 fangen wollen, wieder gefordert, auch bezahlet worden, und
 in Rechten klar ist:

*quod si quis non obstante facta contradi-
 ctione in sui juris exercitio interpositis
 actibus perexerit non solum non amiserit
 suam possessionem, sed etiam hoc mo-
 do continuato exercitio, eo fortius con-
 firmaverit.*

BRUNNEM. Consil. 131. n. 304. seqq.
 p. 798.

KLOCK. Volum. I. Consil. 29. N. 690.
 seqq.

Anstat demnach dieser Umstand die Stelle eines Einwurfs ver-
 dienen soll, wird er mit dem grössten Fuge Rechtens gegen die-
 jenige Brantweins-Brenner, welche das Kessel-Geld in Wi-
 derspruch genommen, zu desto mehrerer Begründung desselben
 angezogen.

§. 41.

Dummehro sind die gemachten Einwürfe sämtlich in ein
 heiteres Licht gesetzt. Keinem Unparteyischen wird demnach
 das



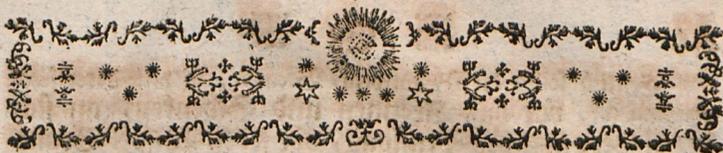
das



das Kessel-Geld in der Stadt Rostock als eine Ungerecht- oder
 Nichtigkeit vorgebildet werden können. Der Rechts-Bestand
 desselben ist vielmehr allenthalben gegen den ungerechten Angriff,
 welchem es igo ausgefezet worden, standhaft behauptet. Die
 Welt wird bey so gestalten Sachen nicht anders urtheilen kön-
 nen, als daß der hierüber von einigen Brantweins-
 Brennern erhobene Proceß hächst ungegründet
 und unnütz sey.



Behla



Beylagen

zur

Rechtsbegründeten Abhandlung von Brantwein-Brennen.



Num. I.

Der zwischer der Cämmerey der Stadt Lüneburg
und denen dortigen Brantwein-Brennern errich-
tete Vergleich.

Dennach sich eine zeithero zwischen der Cämmerey dieser Stadt Lüneburg und denen gesammten Brantwein-Brennern hieselbst einige Difficultäten, wegen Erleg- und Abtragung der so genandten jährlichen Pensions-Gelder hervor gethan, indem die Cämmerey solches als ein stipulirtes Quantum bezahlet haben, die Brantwein-Brenner aber aus verschiedenen Ursachen moderiret wissen wollen, als ist endlich nach vielen desfalls geschehenen Handlungen die Sache ratione futuri in Güte folgendergestalt abgethan.

Erstlich sollen die Brantwein-Brenner, so viele derer seyn, von nun an, vor das Brennen und Schenken, an stat der bishero üblichen Penstons, vor jeden Wispel Brantweins-Schrott, welchen sie verbrennen wollen, acht Gr. der Cämmerey richtig und ohne einige Widerrede erlegen, und zwar auf eben den Tag, da sie solches ihr zu verdistillirendes Korn bey der Königl. Licent-Grube frey machen, und sollen sie auf Erfordern gehalten seyn, ihr Licent-Buch auf der Cämmerey vorzuzeigen, damit man daraus ersehen könne, wie viel Korn ein jedweder verlicentet habe, auf daß aller sonst zu besorgender Unterschleiff desto besser verhindert werden möge. Solte aber einer oder der andere in Abtragung seiner Praestandorum sich säumig und widerspenstig erzeigen, oder, welches man doch nicht hoffen will, das Publicum zu defraudiren sich unterstehen, so soll derselbe nicht allein in arbitrarishe Strafe nebst Confiscation des verschwiegenen Kornes der Cämmerey verfallen, sondern auch, da dergleichen öfters und boshafter Weise geschehen seyn solte, seiner erlangten Concession eo ipso verlustig seyn, und soll das jetzige praestandum nach Wispel-Anzahl mit dem instehenden Monath seinen Anfang nehmen.

2) Dahingegen verspricht zum andern die Cämmerey, daß so viel an ihr ist, die Anzahl der Brenner nicht soll vermehret, sondern nach Möglichkeit reduciret werden, absonderlich wenn etwa ein oder der andere Brenner ohnbeerbt sterben, oder sonsten seiner Concession sich unwürdig und verlustig machen, oder auch gar hinfällig werden solte, woben gleichwol dieses verabredet worden, daß wenn ein Sterb-Fall kommen, und eine Wittve oder Kinder nachbleiben werden, die Wittve zwar die von Ihren verstorbenen Ehe mann acquirirte Concession Zeit ihres Lebens, dafern sie ohneverheyrathet bleibet, genießten soll, so bald sie aber sich an einen andern verheyrathet, oder mit Tode abgeheth, ist solche Concession als ein privilegium personale eo ipso erloschen, es wäre dann, daß entweder der neue Ehemann, oder auch eines der von dem ersten

sten Ehemanne nachbleibenden Kindern, (als welchen das Näher-
Recht caeteris paribus vorbehalten wird) solche Concession ge-
gen Erlegung fünfzig Rthlr. Concessions-Gelder von
der Cämmerey an sich zu bringen resolviren würde.

Fürs dritte soll einem jeden der Brantwein-Brenner frey stehen,
seine Concession, jedoch mit ausdrücklichen Consens und Einwilli-
gung der Cämmerey, welcher darüber besonders zu erfordern und
einzuholen ist, einem andern zu überlassen, jedoch mit dem Beding,
daß es ein hiesiger Bürger sey, und die Brennerey in keinem an-
dern, als des Ueberlassers Hause exerciret werde, auch solche Ces-
sion nicht länger gültig sey, als der erste acquirens habilis bleibet
und im Leben ist: Und hat derselbe, dem sie überlassen worden,
nicht das geringste Recht nach des Ueberlassers inhabilität und
Hintritt davon zu prätendiren, es sey denn, daß die Cämmerey aus
guten Willen ihm für einen andern die erledigte Stelle gegen Erle-
gung der gewöhnlichen præstandorum zuzuwenden für gut befin-
den sollte.

Diertens will die Cämmerey denen Winkel-Schenken, als
welche weder die Concession erhalten, noch auch sonst die gehörige
Pension bezahlen, alsfort das Hamwerk legen, und solche nicht
weiter gedulden, so bald nemlich derselbigen solche unbefugte Ufur-
patores werden namhaft gemacht, und ihres Unternehmens über-
führet werden, gestalt der jedesmahlige Cämmerey-Vedell, nebst
dem Gerichts-Bürgermeister beordert werden sollen, auf solche
Winkel-Schenken Recht zu haben, insonderheit auch auf die Brauer
und Herbergierer fleißig zu sehen, daß dieselbe keine sitzende Bran-
terweins-Gäste halten, noch aufferhalb Hauses etwas versellen
mögen.

Als auch zum fünften die Branterweins-Brenner geziemende
Ansuchung gerhan, daß die belehnten Schenken dahin gehalten
werden möchten, den zu verschenkenden Branterwein von niemand
anders



andere, als von ihnen zu nehmen, folglich keinen auswärtigen Brantwein, als welches der Anno 1682. ertheilten Landesfürstlichen Resolution ohnedem entgegen läuft, bey Strafe der Confiscation und einer empfindlichen Geld-Busse herein zu bringen, so ist die Cämmerey zwar resolvirt, ihnen, so viel an ihr ist, darinnen zu willfahren. Weil aber die Königl. Licent-Stube hierbey gar sehr interesirt ist, zu deren Präjudiz die Cämmerey nichts ordnen kan und mag, so werden die Brantwein-Brenner sich von selbst zu bescheiden wissen, wie diesem Prince am besten zu begegnen sey, nemlich mit guter Waare und billigem Preiß, als wodurch der auswärtige Handel am allerbesten wird abgewendet werden können. Wenn endlich sechstens von denen Brantwein-Brennern Ansuchung geschehen, daß Ihnen zu Beybehaltung guter Ordnung, eine eigene Lade zuzusetzen, und in solcher die ihre Nahrung und Collegium betreffende Nachrichten verwahrlich beyzulegen, vergönnet werden möchte; und man abseiten der Cämmerey auf nichts anders, als auf Conservation der Bürgerschaft, und gute Ordnung sein Augenmerk gerichtet hat, als wird solches ihrer eigenen Veranstaltung hiemit anheim gegeben. Und wie nun dieses ratione futuri völlig verabredet, und fest geschlossen, so soll auch dasjenige, was ratione praeteriti der Cämmerey besage der darüber gehaltenen Protocollen versprochen, daferne es bereits nicht geschehen, gleichfalls richtig abgeleget, und mit dieses Werk zu Stande gebracht werden. Dessen zu Uhrkund ist dieser Vergleich, abseiten der Cämmerey mit hiesigen Stadt-Insigel corroboriret, von allerseits Pensionariis und Pächtern aber eigenhändig unterschrieben und unterschrieben, und die Festhaltung von obbeschriebenen allen, sub hypotheca honorum versprochen worden. So geschehen in Lüneburg den 22ten Septembr. 1717.

Num. II.



Num. II.

Der denen Rostockſchen Brantwein- Brennern ertheilte Conceſſions- Schein.

Demnach von dem hieſigen Bürger N. N. gebührende Anſu-
chung geſchehen, ihm die Freyheit des Brantwein- Brennens
auf eine Blaſe von 1 Tonne zu vergönſtigen, die Feuer- Stätte
auch, alwo Er ſolches anrichten wolle, beſichtiget, und
für ſicher und gut befunden worden; So hat man darun-
ter kein Bedenken getragen, da auch andern dergleichen wieder-
fahren, ihm ſolches zu concediren, wie denn demſelben hiemit auf
eine Brantweins- Blaſe von einer Tonne, nebst einem Diſtillir-
Kefſel zu ſetzen, die Conceſſion ertheilet wird, jedoch mit der
Condition, wenn hiebey ein Unterſchleif, oder daß der
Diſtillir- Kefſel eigentlich nicht darzu gebrauchet werden
ſolte, vorginge, die Gebühr und Strafe damit vor-
behalten wird. Rostock den 24 Martii 1740.

VI. m Joh. Bauer.

p. t. Director
Erar. Civit.

Num. III.



Num. III.

Der Bürger = Zettel der Brantwein = Brenner.

Vorzeiger dieses N. N. hat als Brantwein = Brenner die Bürger-
 schaft gewonnen, und die Gebühr dem Aerario Civitatis
 entrichtet, muß hiernächst mit dem fordersamsten für E. E. Hoch-
 weisen Rath treten, und den Bürger = Eyd abstatten, auch zugleich
 einen neuen tüchtigen Feuer = Cymer, oder an dessen Statt 36 fl.
 einliefern, nicht minder ein gutes Ober = und Unter = Gewehr, so
 sein eigen ist, in seinem Hause jederzeit parat halten. den 13ten
 Julii 1736.

G. Meyer Dr.

Camerarius.

G. D. Dörcks

h. t. Praefes Cam.



Num. IV.

Schein der bey dem Aerario verordneten Einnehmer.

Als Ein HochEder Rath der Stadt Rostock von uns unterschriebes
 benen verlangt, eine gewissenhafte Nachricht von dem so ge-
 nandten Kessel = Gelde oder der jährlichen Recognition für das
 Brantwein = Brennen zu geben; So bezeugen wir hiedurch auf un-
 sern Eyd und Gewissen, daß dieses Recognition = Geld (so
 in



in 2 Rthl. für eine Brantweins-Blase einer Tonne groß bestebet, und für eine jede Tonne, so der Kessel grösser ist, auf 1 Rthlr. erhöht wird) schon in Anno 1673. nach Ausweisung der alten Register in vollem Gange gewesen. Die noch älteren Register aber müssen, weil wir sie nicht finden, in dem grossen Brande 1677. verrissen oder verbrandt seyn. Diese jährliche Recognition ist von mir Garmann in die 18 Jahre, als so lange ich Einnehmer gewesen, auch von dem jedesmahligen deputirten Bürger allemahl eingenommen, und von dem Buden-Diener eingefordert, auch öfters per executionem beygetrieben, nach Ablauf eines jeden Monats aber an die alte Casse mit denen übrigen Stadt-Intraden abgeliefert worden.

Die izigen gesanten Brantwein-Brenner haben nach beygefügter Specification solche Recognition mehrentheils bishier abgeben, nur daß einige noch restiren. Wenn aber dieser oder jener Brantwein-Brenner diese Profession, so viele von ihnen nur nebenher gebrauchen, auf ein oder mehrere Jahre einstellen, oder ganz und gar niederlegen will, so muß Er den Kopf von der Brantweins-Blase auf dem Arario oder Bier-Bude, woselbst Morgens und Nachmittags gefessen, und das Stadt-Geld eingehoben wird, bringen, welcher daselbst verwahret wird, und er giebt sodann weiter keine Recognition.

Dieses ist, was wir unsern Amtspflichten nach hievon bezeugen können. Rostock den 12ten Martii 1751.

Fabricius

deputirter Bürger.

Garmann

Einnehmer des Ararii.

⑥

Num. V.



Num. V.

EXTRACTVS

Aus denen, beym Stadt-Ærario befindlichen
Schuld-Registern, wie lange nachgesetzte Brant-
wein-Brenner das Kessel-Geld bezahlet
haben.

Jochim Hagemeister hat bezahlet bis Johann.	„	„	1749
Nicolaus Kohl hat bezahlet bis Neu-Jahr	„	„	1750
Peter Krempin bis Ostern	„	„	1750
Johann Westlin bis Ostern	„	„	1750
Johann Christian Stange hat bezahlet bis Ostern	„	„	1750
Caspar Hinrich Beck bis Johanni	„	„	1750
Hinrich Christian Ludwig bis im Octobr.	„	„	1750
Peter Harder bis Johann.	„	„	1750
Christian Mesmann bis Ostern	„	„	1749
Gustav Hecht	„	Jahr	1746
David Dahm bis Johann	„	„	1747
Hans Kempe bis Johann	„	„	1750
Hinrich Scheelen Wittwe bis Johanni	„	„	1750
Hans Vick bis Neu-Jahr	„	„	1752
Christian Lüttmann bis Neu-Jahr	„	„	1748
Jochim Siemsen bis Nov.	„	„	1752
Erdmann Mesmann bis Novembr.	„	„	1751
Johann Diedrich Lorenz bis Michaelis	„	„	1752
Hinrich Pries bis Weynachten	„	„	1745
Paul Eggers bis Johannis	„	„	1748
Hans Verdes bis Johanni	„	„	1750
Friedrich Warncke brennet nicht mehr, ist auch nichts schuldig.			

Das



51

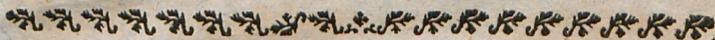
Daß dieser Extract den bey dem Erario befindlichen Schuld-
Registern gemas sey, bezeugen wir hiemit auf unsere der Stadt
geleisteten Eyde. Klostock den 11ten April 1753.

Joch. Bolrath Bölschow.

Deputatus Civium.

Joh. Janter

Einnehmer des Erarii.

**Num. VI.****Raths = Schluß wegen Veytreibung des
Kessel = Geldes.**

Anno 1750. den 26ten Julii ward zu Rath geschlossen: Daß
Herren Directoribus und Deputirten des Erarii committiret
seyn sollte, das bis dahin in Rückstand gebliebene jährliche Re-
cognitionen = Geld für denen Brantwein = Blasen ohne Ansehen
der Person nach geschehener gürtlichen Annahmung allenfalls
per Executionem gehörig beyzutreiben. Jussu Senatus.



La 1701







Rechtsbegründete
Abhandlung

von

Brantwein-Brennen

und jährlicher Bezahlung

des

P. 264.
Kessel = Geldes,

so wohl überhaupt,

als besonders

in der Stadt Rostock,

bey Gelegenheit

des daselbst hierüber entstandenen Processes.

Rostock,

gedruckt, bey Anton Ferdinand Röse. 1753.

Ld 1701

